

Dieter Rulff

Eine Frage des Gewissens – auch für die Bürger

Im Sommer steht die Neuordnung der Sterbehilfe auf der Tagesordnung des Bundestages

Von der Gestaltung ihres Lebensendes haben die Bürgerinnen und Bürger eine recht klare Vorstellung: Mehr als 70 % wünschen sich die Möglichkeit, auf Verlangen Sterbehilfe zu erhalten und dabei die erforderliche ärztliche Unterstützung zu erfahren. Nur jeder Fünfte lehnt diese Option für sich ab. So eindeutig dieses Votum ausfällt, so unwahrscheinlich ist es, dass ihm entsprochen wird, wenn sich der Bundestag im Sommer des Themas annehmen wird.

Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) hat schon im Vorfeld eine rote Linie markiert, bis zu welcher dem Bürger-Verlangen stattgegeben werden soll. Ins Zentrum stellt er ein strafbewehrtes Verbot der organisierten Sterbehilfe, wie sie etwa in der Schweiz von den Vereinen »Exit« und »Dignitas« ausgeübt wird.

Damit geht er über den Entwurf der früheren Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger hinaus, die lediglich gewerbsmäßig betriebene Beihilfe zum Suizid strafrechtlich ahnden wollte. Deren Vorschlag sah zudem vor, dass Angehörige und Vertrauenspersonen, die einem Sterbenden diese Beihilfe leisten, dafür nicht belangt werden sollen. Zu den Vertrauenspersonen können auch Ärzte zählen. Das lehnt Gröhe ab, da der Arzt die Aufgabe habe, Leben zu schützen und aus einer Beihilfe zur Selbsttötung leicht eine Tötung auf Verlangen werden könne, wie sie etwa in den Niederlanden und in Belgien legale Praxis ist. Gröhe kann sich mit dieser Position im Einklang mit den standesrechtlichen Regeln der Bundesärztekammer sehen, die ihre Mitglieder auf den Lebenserhalt verpflichtet, ärztliche Sterbehilfe mithin mit einem Entzug der Approbation bedroht.

Es werden wohl auch Anträge in den Bundestag eingebracht werden, die nicht ganz so restriktiv sind, wie die Vorstellungen des Bundesgesundheitsministers. Die Abstimmung soll frei gegeben werden. Die Abgeordneten sind also nur ihrem Gewissen verpflichtet, so sagt es das Grundgesetz. Das ist zwar eh der verfassungsrechtliche Normalfall, doch eine Ausnahme vom politischen Regelfall, der dem Fraktionszwang unterworfen ist. Das mag ein Grund dafür sein, dass die Abgeordneten in solchen Fällen umso unverblümter ihren persönlichen Moralvorstellungen folgen und keine anderen normativen Erwägungen in ihre Entscheidungen einbeziehen.

Doch ist ihre Gewissensfreiheit nach Art. 38 GG eingebettet in die Gewissensfreiheit aller Bürger nach Art. 4. Obgleich das Grundgesetz zwischen beiden keine Rangfolge festlegt, besteht ein eigentliches Spannungsverhältnis, denn was der Abgeordnete unter Berufung auf sein Gewissen entscheidet, würde der Bürger gerne in dem einen oder anderen Fall mit seinem eigenen Gewissen alleine ausmachen. Diesem Begehren, wie es sich auch im Wunsch nach Sterbehilfe ausdrückt, begegnet wiederum der Abgeordnete nicht selten mit Argwohn.

Nun muss legislatives Handeln nicht unbedingt dem Willen des Volkes folgen. Da es sich um Gewissensentscheidungen handelt, mag mancher Abgeordnete es sogar als Qualität erachten, nicht auf die *vox populi* zu hören. Wenn jedoch normative Ansprüche gesetzlich reguliert werden, ist es schon erheblich, wie die Bevölkerung darüber denkt. Eine Gesetzgebung, die relevante Teile der Bevölkerung moralisch belehren will, ruft den Widerwillen der so

Bevormundeten hervor, ein Parlament, das so einschneidend in der Frage der Sterbehilfe verfährt wie das deutsche, muss folglich gute Gründe auf seiner Seite haben.

Schon die bisherigen Zeitungsbeiträge und Talkshow-Auftritte bezeugen, wie bei diesem Thema mit Vehemenz aufeinander eingedroschen werden kann – ohne sich im doppelten Wortsinn zu treffen. Da wird auf den Wunsch nach einem assistierten Suizid mit den Fortschritten der Palliativmedizin geantwortet, obwohl zwischen beidem kein Widerspruch besteht. Da wird für den Fall einer Liberalisierung der Sterbehilfe das Schreckensbild eines Schindluders an die Wand gemalt, zu dem geldgierige Verwandte verleitet werden könnten, Dammbrüche für Missbrauch und ein Verfall gesellschaftlicher Wertvorstellungen werden prognostiziert. Nun gibt zumindest die Erfahrung in den Ländern, wo Sterbehilfe bereits Praxis ist, dafür – wie auch der Entwurf des Bundesjustizministeriums noch einmal festgestellt hat – keinen Beleg her.

Im normativen Kern aller Kontroversen steht immer das Spannungsverhältnis von individuellem Selbstbestimmungsrecht und Lebenserhaltungspflicht. Der Bundestag muss entscheiden, wem er welchen

Stellenwert der Selbstbestimmung

Stellenwert gesetzgeberisch einräumen will. In der Selbstbestimmung als dem bewussten Umgang mit dem eigenen Dasein, kommt die Freiheit des Menschen, über sein Leben selbst zu verfügen, zu ihrem praktischen Ausdruck. Sie legt den Grund zur Würde, die alle Menschen wechselseitig zu achten haben. Das Recht auf Selbstbestimmung umfasst auch das Recht, über die medizinische Behandlung zu entscheiden, gegen den Willen des Patienten darf kein Arzt handeln, auch wenn er noch so gute Gründe hat. Die Selbstbestimmung umfasst auch das Recht das eigene Lebensende zu bestimmen. Der Einzelne hat keine der Selbstbestimmung übergeordnete Pflicht, sein

Leben bis zu seinem natürlichen Ende zu erhalten. Die gegenteilige, religiös fundierte Auffassung kann in einer säkularen Gesellschaft keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit reklamieren.

Die Selbstbestimmung des Todes kann nicht durch einen gemutmaßten »eigentlichen« aber sich nicht artikulierenden Lebenswillen des Suizidenten ausgehebelt werden, mit ihr ist die Pflicht der Gesellschaft verbunden, diesen Willen zu respektieren, auch wenn gute Gründe dagegen vorgebracht werden können. Das ist die normative Grundlage der Straffreiheit des Suizids. Aus ihr ergibt sich eine Straffreiheit der Beihilfe, die allerdings mit der Garantenstellung, aus der heraus sich der Beihelfende einer unterlassenen Hilfeleistung schuldig machen kann, in Konflikt steht. Es besteht folglich in diesem existenziellen Bereich des Lebens eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die nach einer klaren Regelung verlangt.

Da das Selbstbestimmungsrecht allen Menschen gleichermaßen zusteht, lässt sich aus dem Recht auf Suizid keine Pflicht zur Beihilfe ableiten. Erst recht gebietet es, dass der Suizid vom Suizidenten selbst vorgenommen werden sollte. Eine Tötung auf Verlangen würde den Ausführenden in schwere Gewissenskonflikte stoßen. Die Gewissheit, das Richtige zu tun, kann ja nur aus der absoluten Sicherheit entspringen, den Willen des Betroffenen zu vollstrecken. So dieser ihn noch artikulieren kann, sollte er ihn auch selbst vollstrecken. So sich der zur Tötung auf Verlangen aufgeforderte nur auf einen schriftlich niedergelegten, früher geäußerten Willen oder gar einen gemutmaßten Willen des Betroffenen berufen kann, gebietet es die Schwere der Entscheidung, dass sie einer richterlichen Überprüfung unterworfen wird.

Man kann den mehrheitlichen Wunsch der Bevölkerung, am Lebensende auch auf aktive Formen der Sterbehilfe zurückgreifen zu können, als Ausdruck einer Furcht

vor der Selbstausslieferung an eine Medizin begreifen, die von Behandlungsroutinen bestimmt ist, deren Verständnis von Fortschritt diesen in der Phase des Lebensendes an der Ermöglichung der Lebensverlängerung bemisst. Dem entspricht die alleinige standesrechtliche Orientierung auf die Lebenserhaltungspflicht und die Sanktionierung jeglichen ärztlichen Verhaltens, das dem nicht entspricht.

*Patienten als
gleichberechtigte
Partner achten*

Man kann annehmen, dass in den kommenden Jahren und Jahrzehnten mit der stetigen Verlängerung des Lebensalters und den medizin-technologischen Fortschritten, diese Furcht und das Verlangen nach Selbstbestimmung eher zunehmen werden. Eine Medizin, die ihr Klientel nicht auf den Patientenstatus reduzieren sondern es als gleichberechtigten Partner achten will, täte gut daran, die Ängste ernst zu nehmen und an die Stelle der Sterbevermeidung eine Sterbebegleitung treten zu lassen, die der Selbstbestimmung der Patienten möglichst weitgehend gerecht wird statt sie unter dem Primat der Lebenserhaltungspflicht zu bevormunden. Bei der bisherigen Verfahrensweise ist der den Freitod wünschende Patient auf sich selbst zurückgeworfen. Er kann, wenn er nicht selbst Hand an sich legen will, allenfalls, sofern er es sich leisten kann, sich an die Sterbehilfeorganisationen wenden, deren Tätigkeit der Bundesgesundheitsminister nun strafrechtlich ahnden will.

Viele Ärzte stimmen mit dem von der Bundesärztekammer mehrheitlich beschlossenen Verbot der Suizidbeihilfe nicht überein und haben dafür gute Gründe. Statt diese standesrechtlich zu unterdrücken, wäre eine offene Auseinandersetzung gefordert.

Gefragt ist ein Kodex, der lebenserhaltende als auch sterbebegleitende Handlungen in ein einheitliches, normativ fundiertes Berufsbild fasst. Ein solcher Wandel der Standesethik setzt aber voraus, dass der Gesetzgeber die Sterbehilfe in einer Weise rechtlich regelt, die an Legalität und Legitimität des entsprechenden ärztlichen Handelns keinen Zweifel mehr lässt. Eine Beseitigung der bisherigen auf der Rechtsprechung einzelner Gerichte basierenden rechtlichen Grauzone wäre auch im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Es ist ein Kennzeichen der modernen Gesellschaft, dass sie eine Vielzahl von Lebensentwürfen und damit auch Vorstellungen vom Lebensende birgt und ihre Mitglieder unterschiedlichen Moralvorstellungen folgen. Eine Gesetzgebung, die nicht eine dauerhafte Divergenz von Mehrheitswillen und Elitediskurs riskieren will, kann diese Pluralität nur einfangen, indem die möglichen Positionen nicht danach bemessen werden, was der Gesetzgeber auf dem Wege einer Kompromissbildung für moralisch richtig erachtet, sondern welche Regelung das höhere Maß an gesellschaftlich divergierenden normativen Praktiken ermöglicht.

Eine solche Selbstbeschränkung des Staates wäre kein Ausdruck legislativer Schwäche, sondern offenbarte eine andere Sicht auf das Verhältnis von Bürger und Abgeordneten und steuerte auf diese Weise womöglich dem eigenen Akzeptanzverlust entgegen. Dies setzt allerdings voraus, dass sich in der Gewissensentscheidung der Abgeordneten nicht allein deren Haltung in der Sache manifestiert, sondern in sie gleichermaßen die Achtung vor der Gewissensfreiheit aller Bürger eingeht.



Dieter Rulff

war Redakteur von Radio Glasnost, Ressortleiter bei der *taz* und bei der Zeitschrift *Die Woche* und ist nun freier Autor und verantwortlicher Redakteur der gesellschaftspolitischen Vierteljahresschrift *vorgänge*.

dieter.rulff@freenet.de